

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neubörger

Aufgrund der §§ 10,11,44,54,55,58 und 71 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neubörger in seiner Sitzung am 18. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neubörger vom 20.02.2013 erlassen:

## Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister(in)	750,- €
Für den (die) 1. Stellvertr. Bürgermeister (in)	75,- €

Ist ein (e) Gemeindedirektor (in) bestellt (§106 NKomVG), beträgt die Aufwandsentschädigung:

Für den(die) Bürgermeister (in)	500,- €
Für den (die) stv. Bürgermeister (in)	50,- €
Für den (die) Gemeindedirektor(in)	250,- €
Für den (die) stv. Gemeindedirektor (in)	25,- €

- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Funktionsträgern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 1 um 10 %.
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Muss ein Vertreter des Bürgermeisters bzw. des Gemeindedirektors diesen länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Bürgermeisters bzw. des Gemeindedirektors. Ab dem dritten Monat entfällt für den Vertreter dessen Entschädigung nach § 3 Abs. 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.
- (6) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

Artikel 2:

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Reisekosten, Fahrkosten

(1) Für genehmigte Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Der/die Bürgermeister (in) erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Dörpen mit dem privaten Kraftfahrzeug eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 125,00 €.

(3) Der/die Gemeindedirektor (in) erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und Samtgemeinde mit dem privaten Kraftfahrzeug eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 75,00 €.

(4) § 5 findet Anwendung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft

Neubörger, den 18.11.2021

Gemeinde Neubörger

Müller, Bürgermeister

Langen, Gemeindedirektor